



Erlass oder Reduzierung des Elternbeitrags zum Besuch einer Betreuenden Grundschule (BGS)

Durch Anmeldung des Kindes und Abschluss eines Betreuungsvertrages bei einer Betreuenden Grundschule in Neustadt, sind die Eltern verpflichtet einen Betreuungsbeitrag an den jeweiligen Förderverein/Förderkreis der Grundschule zu zahlen.

Es bestehen jedoch die Möglichkeiten des **kompletten Erlasses** oder einer **Reduzierung der Beitragskosten** durch das Jugendamt. Den „Antrag auf Erlass / Ermäßigung des Elternbeitrags zum Besuch einer Betreuenden Grundschule“ erhalten Eltern auf Wunsch über den Förderverein oder das Jugendamt.

Ergänzend zum Antrag erstellt der Förderverein eine Beitragsbescheinigung für das jeweilige Kind mit Angaben über die monatlichen Betreuungskosten und den Betreuungsbeginn.

Das ausgefüllte und von den Eltern unterzeichnete **Antragsformular** muss inklusive aller geforderten **Belege und Nachweise** sowie der **Beitragsbescheinigung des Fördervereins** beim Jugendamt, Abteilung 460, eingereicht werden.

Einen kompletten Erlass können Leistungsbezieher erhalten. Dies muss durch Bescheide über Hilfe zu Leistungen zum Lebensunterhalt (Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungsgesetz) nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen kann eine Berechnung des zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommens über der Einkommensgrenze nach § 90 Absatz 4 SGB VIII erfolgen. Hier müssen Dokumente zu Gehalt, Kosten der Miete und Nebenkosten sowie Versicherungsnachweise für Altersvorsorge eingereicht werden. Es kann ein kompletter Erlass oder eine anteilige Übernahme des Betrages festgestellt werden. Bei einer Reduzierung ist der verbleibende Rest des Betrags von den Eltern zu entrichten, dieser wurde vorher als für sie „zumutbar“ errechnet.

Im Falle einer Bewilligung des Antrages zahlt das Jugendamt somit stellvertretend für die Eltern entweder den kompletten oder einen anteiligen Betreuungsbeitrag an den jeweiligen Förderverein/Förderkreis.

Ansprechpartnerin: Nina Awwad, Jugendamt Abteilung 460, nina.awwad@neustadt.eu, Tel: 06321 855-1653

Übernahme Mittagessen

Für die Übernahme der Kosten des Mittagessens ist immer ein besonderer Antrag zu stellen. Bei Bezug von Bürgergeld muss dieser beim Jobcenter direkt erfolgen.

Bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz muss der Antrag beim Sozialamt in der BUT-Stelle erfolgen um Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe (BUT) zu erhalten. Die Antragstellung erfolgt **unabhängig vom Jugendamt** und dem Erlass der Betreuungskosten.

Ansprechpartnerinnen: Sarah Herrmann und Nancy Estelmann, Sozialamt Abteilung 410, bildung-teilhabe@neustadt.eu, Tel: 06321 855-1039 und 06321 855-1275

Bei sehr geringen Einkommen und keinem Bezug der bereits genannten Leistungen gibt es die Möglichkeit der Übernahme über den Sozialfonds. Hier gelten die Einkommensgrenzen der Lernmittelfreiheit.

Ansprechpartnerin: Sophie Müller-Albrecht, Jugendamt Abteilung 460, sophie.mueller-albrecht@neustadt.eu, Tel: 06321 855-1639